



Satzung Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e.V.

- Nachfolgend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 21368 Dahlem
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Registernummer 20 VR 780 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. durch die Teilnahme an und Ausrichtung von regionalen und überregionalen Schießsportwettbewerben. Dazu zählt auch der Besuch von Sportkursen und Sportseminaren für die Sportler und Funktionäre im Rahmen ihrer leistungsorientierten, fachlichen Aus- und Weiterbildung.
2. Pflege und Wahrung der althergebrachten Sitten und Gebräuche durch die Ausrichtung von Schützen- und Heimatfesten sowie Teilnahme an regionalen und überregionalen Schützen und Heimatfesten. Zusammenarbeit mit den regionalen Vereinen und Gruppen mit dem Ziel, die dörflichen Gemeinschaften durch gemeinsame Angebote zu stärken und den Zusammenhalt zu fördern.
3. Pflege der Jugend zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und denen des Deutschen Schützenbundes e.V. und seiner Gliederung durch die Teilnahme und Ausrichtung von Sportveranstaltungen, Seminaren, Jugendtreffs, Veranstaltungen des Samtgemeindejugendringes Dahlenburg (SJD). Dazu zählt auch die Ausbildung von Mitgliedern zu Jugendsportleiter(innen).
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dahlem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitglieder



1. Mitglieder können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an das Präsidium zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium und wird von diesem schriftlich bestätigt.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
4. Der Verein führt:
 - a) Aktive Mitglieder in den Schützen und Damenabteilung mit Stimmrecht
 - b) Jugendliche Mitglieder in der Jungschützenabteilung mit Stimmrecht ab dem im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) genannten Mindestalter
 - c) Passive Mitglieder, die den Verein ohne Stimmrecht ideell oder materiell fördern
 - d) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
 - e) Die Mitgliedschaft für Kinder kann von einem Erziehungsberechtigten für das Kalenderjahr beantragt werden, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Präsidiumsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied soll bemüht sein, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes getroffenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragungen sind unzulässig.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium ausgezeichnet, befördert oder zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf diese Ehrung besteht nicht. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erlösung von Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Präsidium mitzuteilen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Jahresbeitrag ist auf jeden Fall für das laufende Kalenderjahr vollständig zu entrichten. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Zahlungsrückstandes von 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung
 - b) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und die Kameradschaft im Verein
 - c) Wegen unehrenhafter Handlung und schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Präsidiums.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
3. Wenn die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind die ordentlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 01.04. eines laufenden Jahres in einer Summe zu entrichten.
4. Nur wenn der volle Beitrag bezahlt ist, besteht der Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium
 - c) Das erweiterte Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Berichte der Kassenprüfer.
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums sowie der Kassenprüfer
 - e) der Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium bzw. erweiterten Präsidium vorgelegt werden.
 - g) Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind
2. Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Präsidenten oder seine Vertreter einzuberufen.
3. Eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium oder das erweiterte Präsidium beschließen, bzw. wenn sie von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Schriftführer abgegeben werden. Sie können noch während der Versammlung berücksichtigt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung gibt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.



Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e. V.

-
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Wahl von Personen gelten die Regelungen im Paragraph 15 dieser Satzung.
 7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.
 8. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe gewählt.
 9. Über Beitrags- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt werden.

§ 11 Präsidium

1. das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Vereinssportleiter
 - g) dem Jugendsportleiter
 - h) der Damenleiterin
2. Der 1. Vizepräsident übt sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt bzw. im Verhinderungsfall – gleichzeitig die Funktion des Kommandeurs aus.
3. Der 2. Vizepräsident ist – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, bzw. im Verhinderungsfall – gleichzeitig Vorsitzender des Festausschusses.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Personen gemäß § 11 a) bis e) gebildet.
5. Der Verein wird durch jeweils zwei gemeinsam handelnde Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
6. Das Präsidium leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Es ist für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, zuständig. Es erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch das erweiterte Präsidium nicht erforderlich ist.
7. Das erweiterte Präsidium wird von der Tätigkeit des Präsidiums unterrichtet.
8. Der Präsident, bzw. im Verhinderungsfall der 1. Oder 2. Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Über seine Tätigkeit kann sich das Präsidium für sich und das erweiterte Präsidium eine Geschäftsordnung geben.



Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e. V.

-
11. Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen im Verein.
 12. Der Schatzmeister verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Mitgliederversammlung.
 13. Der Vereinssportleiter ist für die Organisation und Durchführung des traditionellen und sportlichen Schießens innerhalb des Vereins unter Beachtung der Schießsport- und waffenrechtlichen Bestimmungen zuständig.
 14. Der Jugendsportleiter ist, in Abstimmung mit dem Vereinssportleiter, für die Organisation und Durchführung des traditionellen und des sportlichen Schießens der Jugendlichen unter Beachtung der Schießsport- und waffenrechtlichen Bestimmungen zuständig.
 15. Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Damenabteilung.

§ 12 Erweitertes Präsidium

1. das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums (§11)
 - b) dem stellvertretenden Sportleiter
 - c) der/m Medienreferent/in
 - d) der stellvertretenden Damenleiterin
 - e) dem stellvertretenden Jugendsportleiter/in
 - f) dem Kommandeur, sofern er nicht dem Präsidium angehört
 - g) dem Festausschussvorsitzenden, sofern er nicht dem Präsidium angehört
 - h) dem stellvertretenden Schriftführer
 - i) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - j) dem stellvertretenden Kommandeur
 - k) dem stellvertretenden Festausschussvorsitzenden
 - l) dem Spieß
2. Dem erweiterten Präsidium obliegt:
 - a) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm das Präsidium vorlegt, oder die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
 - b) Die Beratung und Unterstützung des Präsidiums
 - c) Die Bestellung von Ausschüssen, sowie die Entscheidung über ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben.
 - d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - e) Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm diese Satzung zuweist.

§ 13 Protokollführung

1. Protokolle werden bei der Mitgliederversammlung geführt.
2. Bei Präsidiumssitzungen und Sitzungen des erweiterten Präsidiums sowie bei Ausschusssitzungen sind die Beschlüsse zu protokollieren. Auf Antrag sind persönliche Erklärungen aufzunehmen. Am Ende der Sitzung wird der Wortlaut der Beschlüsse verlesen und genehmigt.
3. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. Protokollführer, gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind
 - a) der Schieessausschuss
 - b) der Festausschuss



-
- c) der Kinder und Jugendausschuss
 - d) dem Ehrenrat
2. Ihre Mitglieder werden vom erweiterten Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 3. Über ihre Tätigkeit können sich die Ausschüsse eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei der Wahl von Personen gelten die Regelungen in § 15 dieser Satzung.
 5. Über den Inhalt der Beschlüsse ist das Präsidium durch Vorlage eines Protokolls zu unterrichten. Beschlüsse der Ausschüsse, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
 6. Der Schiessausschuss setzt sich zusammen aus dem Vereinssportleiter, der Damenleiterin, dem Jugendsportleiter und deren Stellvertreter (innen) sowie den geprüften Sportleitern. Mitglieder und Personen mit besonderen Fachkenntnissen können durch den Schiessausschuss zusätzlich hinzugewählt werden.
 7. Die Aufgabe des Schiessausschusses ist:
 - a) die Regelung und Abwicklung des Übungs- und Sportschiessens im Verein
 - b) die Unterstützung und Förderung von Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Schießsports
 8. der Schiessausschuss wird vom Vereinssportleiter, bzw. dessen Stellvertreter, geführt
 9. der Festausschuss setzt sich neben dem 2. Vizepräsidenten oder/und Festausschussvorsitzenden grundsätzlich aus jeweils zwei Mitgliedern aus den drei Ortsteilen sowie den Mitgliedern zur Vorbereitung des Kinderschützenfestes zusammen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zur Vorbereitung des Kinderschützenfestes sind die Betreuer (innen) der Mädchen und Jungen während des Kinderschützenfestes.
 10. Die Aufgabe des Festausschusses ist die Regelung und Abwicklung des heimatlichen Schützenfestes unter Beachtung der Traditionen- und Brauchtumspflege.
 11. Der Festausschuss wird vom Festausschussvorsitzenden, bzw. von dessen Stellvertreter, geführt. Sofern kein gesonderter Festausschussvorsitzender gewählt wurde, wird diese Aufgabe vom 2. Vizepräsidenten wahrgenommen.
 12. Der Kinder und Jugendausschuss besteht aus dem 1. Vizepräsidenten, den Jugendsportleitern, drei weiteren Mitgliedern aus dem Präsidium bzw. erweiterten Präsidium, vier Mitglieder aus der Jungschützenabteilung und aktiven Elternteilen.
 13. Die Aufgabe des Kinder und Jugendausschusses ist:
 - a) die Heranführung von Kinder und Jugendlichen an die im Verein praktizierte Traditionen- und Brauchtumspflege
 - b) die Anleitung zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Waffenrechts.
 14. Der Kinder und Jugendausschuss wird von dem/der Ausschussvorsitzenden geführt



Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e. V.

15. Der Ehrenrat erarbeitet Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern. Ihm gehören, neben dem Präsidenten und dem Schriftführer, weitere fünf Mitglieder an.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt das erweiterte Präsidium auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, und zwar
 1. in ungeraden Jahren
 - a) der Präsident
 - b) der 2. Vizepräsident
 - c) der Sportleiter
 - d) der Festausschussvorsitzende
 - e) der stellvertretende Schatzmeister
 - f) der stellvertretende Schriftführer
 - g) die Damenleiterin
 - h) der Jugendsportleiter
 - i) der stellvertretende Kommandeur
 2. in geraden Jahren
 - a) der 1. Vizepräsident
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kommandeur
 - e) der stellvertretende Sportleiter
 - f) die stellvertretende Damenleiterin
 - g) der stellvertretende Jugendsportleiter
 - h) der stellvertretende Festausschussvorsitzender
 - i) der Spieß
 - j) die/der Medienreferent/in
3. Scheiden Mitglieder des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.
4. Vor Beginn geheimer Wahlen auf der Mitgliederversammlung ist ein auf drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden, der für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens und Stimmenauszählung verantwortlich ist.
5. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Präsidenten öffentlich zu ziehende Los.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind gemeinsam berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins fortlaufend zu überwachen. Über das Ergebnis der erfolgten Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.



Schützenverein Köstorf-Harmstorf-Dahlem von 1926 e. V.

-
2. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist für den Schatzmeister Entlastung zu beantragen.
 3. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus, für ihn wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Dahlem (§ 4 Ziffer 4)
4. Die vorstehende Bestimmung gelten Entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2007 in Ellringen beschlossen.
2. Sie tritt im Innenverhältnis ,mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister (§ 71 BGB)

Dahlem im Februar 2008

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Schriftführer

Schatzmeister

Vereinssportleiter